

14.088 Altersvorsorge 2020. Reform

Gemeinsames Modell des Schweizerischen Bauernverbandes SBV und des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv zur Kompensation der Auswirkungen der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes, zur Verbesserung der Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen und/oder atypischen Arbeitsverhältnissen.

Ausgangslage

Im Rahmen der Reform AV 2020 soll im Bereich der 2. Säule die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% mit Ausgleichsmassnahmen so kompensiert werden, dass das heutige Leistungsniveau beibehalten wird. Zudem sollen für Personen mit tiefen Einkommen und/oder atypischen Arbeitsverhältnissen Leistungsverbesserungen erzielt werden. Sämtliche bis anhin diskutierten Modelle versuchten diese beiden Ziele mit einer Neudefinition des in der 2. Säule versicherten Verdienstes kombiniert mit angepassten Altersgutschriften zu erreichen. Die Verknüpfung dieser beiden Massnahmen hat zur Folge, dass die Auswirkungen je nach Einkommensbereich sehr unterschiedlich ausfallen und dadurch bei bestimmten Personen massive Verschiebungen mit nicht vertretbaren Kosten zu verzeichnen sind.

Grundzüge des gemeinsamen Modells

- Der Erhalt des bisherigen Leistungsniveaus einerseits und die Verbesserung der Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen und/oder atypischen Arbeitsverhältnissen andererseits wird mit voneinander unabhängigen Massnahmen erreicht. Dadurch können unerwünschte Nebeneffekte vermieden werden.
- Das Ziel, das heutige Leistungsniveau im BVG mit möglichst geringen Mehrkosten sicherzustellen, wird ausschliesslich durch die korrekt berechnete Erhöhung der Altersgutschriften erreicht. Folgende Eckwerte gelten:
 - Gleichbleibender Koordinationsabzug (CHF 24'675);
 - Gleichbleibende Eintrittsschwelle (CHF 21'150);
 - Beginn des Alterssparprozesses weiterhin ab vollendetem 24. Altersjahr;
 - Höhere Altersgutschriften (9% / 14% / 16% / 18%).
- Für Personen, welche bei Inkrafttreten der neuen Regelung älter als 25 sind, wird das heutige Leistungsniveau nicht vollständig sichergestellt. Griffige Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration sind deshalb wichtig. Folgende Massnahmen kommen zur Anwendung:
 - Zentraler Ansatz bei den Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration;
 - Übergangsgeneration umfasst 25 Jahrgänge;
 - An den Zuschüssen bei ungünstiger Altersstruktur ist festzuhalten.
- Zur Verbesserung der Situation von Personen mit tiefen Einkommen und/oder atypischen Arbeitsverhältnissen sind in der ersten Säule Erhöhungen bei den tiefsten Renten zu beschliessen. Hierzu sollen bezogen auf das Jahr 2030 maximal 300 Millionen Franken eingesetzt werden. Ein konkreter Umsetzungsvorschlag ist vom BSV zu erarbeiten.
- Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen in der 1. Säule (bei gleichzeitigem Verzicht auf Lohnprozentenerhöhungen).

Daraus abgeleitete Anträge

- **Lohnbeiträge**

Art. 5 Abs. 1 AHVG - Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
Streichen (= Fassung Nationalrat, = geltendes Recht mit gleichbleibenden Beitragssätzen)

Art. 8 Abs. 1 AHVG - Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
Streichen (= Fassung Nationalrat, = geltendes Recht mit gleichbleibenden Beitragssätzen)

Alle übrigen Artikel, in denen die Beitragssätze an die AHV aufgeführt werden oder auf die Bezug genommen wird, sind entsprechend anzupassen.

- **AHV-Vollrenten**

Art. 34 AHVG - Berechnung der Vollrenten

Das BSV wird beauftragt, ein Modell zu unterbreiten, das bei einem auf dem heutigen Niveau verharrenden Höchstbetrag der AHV-Vollrente eine rund zehnpromtente Erhöhung des Mindestbetrags bei den AHV-Neurenten vorsieht. Die jährlichen Kosten sollen bezogen auf das Jahr 2030 maximal 300 Millionen Franken betragen. Die zwischen dem angehobenen Mindestbetrag und dem gleichbleibenden Höchstbetrag liegenden Renten sind im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel so anzupassen, dass störende Schwelleneffekte verhindert werden.

- **Eintrittsschwelle BVG**

Art. 2 Abs. 1 BVG - Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen
Streichen (= Fassung Ständerat, = geltendes Recht mit aktualisiertem Grenzbetrag)

¹ *Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'150 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.*

- **Beginn Alterssparprozess**

Art. 7 Abs. 1 BVG - Mindestlohn und Alter
Streichen (= Geltendes Recht mit aktualisiertem Grenzbetrag)

¹ *Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'150 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1 Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.*

- **Koordinationsabzug**

Art. 8 Abs. 1 BVG - Koordinierter Lohn

¹ *Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 24'675 bis und mit 84'600 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.*

- **Altersgutschriften**

Art. 16 BVG - Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

<i>Altersjahr</i>	<i>Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes</i>
25 - 34	9
35 - 44	14
45 - 54	16
55 - 65	18

- **Übergangsgeneration (Lösung mit Sicherheitsfonds BVG und 25 Jahrgängen)**

Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG - Aufgaben

Fassung Bundesrat (= Fassung Ständerat, jedoch mit 25 statt 15 Jahrgängen)

i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Leistungsniveau zugunsten der Personen garantieren müssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...⁵⁵ das 40. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).

- **Festhalten an den Zuschüssen bei ungünstiger Altersstruktur**

Art. 58 Abs. 1 BVG - Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur

Fassung Ständerat (= Streichen, = geltendes Recht)

Aufgrund der neuen Höhe und Struktur der Altersgutschriften ist der geltende Grenzwert von 14% zu überprüfen und allenfalls neu festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wirkung der Zuschüsse annähernd die gleiche bleibt wie heute.

- **Mehrwertsteuersätze**

Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen in der AHV (300 Millionen Franken zur Erhöhung der tiefen AHV-Renten) sind die Mehrwertsteuersätze um zusätzliche 0,1 Prozentpunkte anzuhöhen.

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Art. 130 Abs. 3^{ter} BV - Mehrwertsteuer

Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung können die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 0,7 Prozentpunkte angehoben werden.